

Die neuen EU-Vergaberichtlinien – 5 wichtige Änderungen



Am 15.01.2014 hat das EU-Parlament die neuen Vergaberichtlinien angenommen. Der „Trilog“ besteht aus folgenden drei Richtlinien:

- der „klassischen“ Vergaberichtlinie (ersetzt Richtlinie 2004/18/EG)
- der Richtlinie für Sektorenvergaben und (ersetzt Richtlinie 2004/17/EG)
- der Konzessionsrichtlinie (kein Vorgänger).

Damit sind bald nicht nur Bau-, sondern auch Dienstleistungskonzessionen auszu-schreiben. Für letztere gelten bisher im Wesentlichen nur die Grundfreiheiten des AEUV (Vgl. die Mitteilung der EU-Kommission vom 29.04.2000, 2000/C 121/02).

Eines vorweg: Wer an ein einfacheres Vergaberecht glaubte, wird enttäuscht. Die Regeln werden nicht kürzer und einfacher, sondern länger und detaillierter. Die klassische Vergaberichtlinie wird den größten Anwendungsbereich haben. Ein Überblick über die fünf wichtigsten Änderungen:

1. In-House-Geschäfte und Interkommunale Kooperationen – Artikel 12

Vergaberechtsfreie In-House-Geschäfte werden erstmals europaweit geregelt. Im Wesentlichen übernimmt Art. 12 die Rechtsprechung. Außerdem sind auch die folgenden bisher ungeklärten Fälle ausschreibungsfrei:

- Aufträge zwischen Tochtergesellschaften verschiedener Auftraggeber
- Aufträge zwischen Einzelgesellschaften verschiedener Auftraggeber
- Aufträge von Tochtergesellschaften an die beherrschende Muttergesellschaft (sog. „Bottom-Up-Vergabe“).

Schließlich darf das Drittgeschäft künftig bis zu 20% (bisher: 10%) des Umsatzes ausmachen.

Auch Interkommunale Kooperationen behandelt die Richtlinie. Unter folgenden Bedingungen sind sie nicht ausschreibungspflichtig:

- Erfüllung allen Beteiligten gemeinsam obliegenden Aufgabe handeln
- keine Beteiligung Privater
- Zusammenarbeit ausschließlich aus Überlegungen des öffentlichen Interesses
- Beteiligte erbringen weniger als 20% der Kooperationstätigkeit am Markt.

2. Gebot der Losvergabe – Artikel 46

Das Gebot der Losvergabe wird erstmals EU-weit geregelt.

Auftraggeber dürfen frei zwischen folgenden Alternativen wählen: Entweder dürfen Bieter nur für eine bestimmte Anzahl von Losen Angebote einreichen („Angebotslimitierung“). Oder sie dürfen nur für eine Höchstzahl von Angeboten den Zuschlag erhalten („Zuschlagslimitierung“). Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen nationalen Rechtsprechung zu den Arten der Loslimitierung (Vgl. OLG Düsseldorf, 7.11.2012, VII-Verg 24/12).

3. Bieterreignung – Artikel 57 ff.

Auch die neue Richtlinie kennt zwingende und fakultative Ausschlussgründe. Letztere verlangen eine Einzelfallprüfung. Erstmals geregelt: der Ausschluss von Unternehmen, die bei früheren Aufträgen durch erhebliche Schlechtleistungen aufgefallen sind.

Zwar darf ein Mindestumsatz weiter gefordert werden. Dieser darf aber höchstens das 2-fache des Auftragswerts betragen. Nur ausnahmsweise darf ein höherer Umsatz gefordert werden, etwa bei hohen Risiken.

Eine Vereinfachung erhofft sich die EU von der „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung“ (Art. 59). Für Bieter werden elektronische Standardformulare entwickelt. Nachweise und Erklärungen verlangt der Auftraggeber dann nur von dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll.

4. Zuschlagskriterien – Artikel 67

Das Zuschlagskriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ wurde um Qualitäts-, Umwelt- und Sozialaspekte erweitert. Außerdem sollen Innovationen stärker berücksichtigt werden können. Auch der Lebenszykluskostenansatz wird ein eigenes Wertungskriterium.

Leistung

Bau-, Liefer- u. Dienstleistungen von „klassischen“ Auftraggeber

Bau-, Liefer- u. Dienstleistungen von Sektoren-auftraggebern

Bau- und Dienstleistungs-konzessionen

Bisherige Regelung

RL 2004/18/EG

RL 2004/17/EG

Öffentliche Auftraggeber
Bau-RL 2004/18/EG
Dienstleistungen/AEUV
Sektorenauftraggeber
keine Regelung

Neue Regelung

Neue Vergabe-richtlinie

Neue Sektoren-richtlinie

Neue Konzessions-richtlinie



Art. 67 Abs. 5 stellt klar, dass Auftraggeber allein nach dem Kriterium des niedrigsten Preises werten dürfen und klärt damit eine lange streitige Frage. Allerdings: Die Mitgliedstaaten können regeln, dass bei bestimmten Aufträgen nicht allein der Preis entscheiden darf.

Außerdem wird die strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bei „persönlichen“ Dienstleistungen aufgegeben. Wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf die Leistung haben kann, dürfen Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Für nachrangige Dienstleistungen (Anhang I B) erlaubt dies die VgV schon jetzt. Eignungsbezogene Zuschlagskriterien dürfen bis zu 25 % der Gewichtung ausmachen. Das bedeutet aber nicht, dass die übrigen 75 % auf den Preis entfallen müssen. Übrigens: Die Unterscheidung zwischen vor- und nachrangigen Dienstleistungen fällt künftig weg. Bestimmte „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ sollen aber erst ab einem Schwellenwert von Euro 750.000 unter die neue Richtlinie fallen. Hierzu zählen Gesundheits-, Sozial- und Bildungsdienstleistungen, ein großer Teil juristischer Beratungsleistungen sowie Postdienste.

5. Vertragsänderungen – Artikel 72

Laufende Verträge dürfen künftig ohne Neuausschreibung geändert werden, wenn

- die Änderung bereits im Ursprungsvertrag klar, präzise und eindeutig angelegt ist
- zusätzliche Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nur vom bisherigen Auftragnehmer erbracht werden können, wenn sie weniger als 50 % des ursprünglichen Auftragswerts ausmachen
- sich die Person des Auftragnehmers aufgrund einer Umstrukturierung ändert
- kleinere Zusatzleistungen beauftragt werden, die den Schwellenwert nicht überschreiten und nicht mehr als 10 % (Bau: 15 %) des ursprünglichen Auftragswerts ausmachen

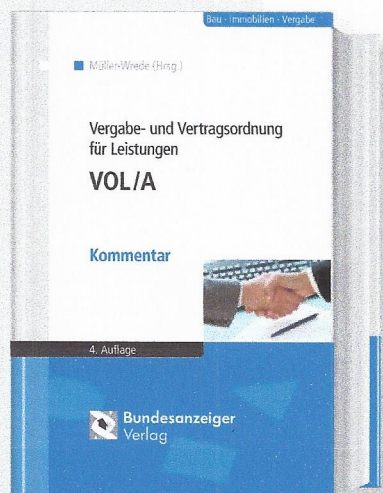
Fazit

In einigen Punkten enthält das neue Regelwerk erfreuliche Klarstellungen. Anderenorts wird die Komplexität nicht aufgegeben, sondern durch eine neue ersetzt. Die Richtlinien wurden am 11.02.2014 vom Rat angenommen und sollen am 28.03.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. 20 Tage danach treten sie in Kraft. Bei gewöhnlichem Verlauf würde die Umsetzungsfrist am 16.04.2016 ablaufen. Spannend wird sein, in welcher Form Deutschland die Richtlinien innerhalb der 2-Jahres-Frist umsetzt.



Dr. Daniel Soudry LL.M.,
Rechtsanwalt und Partner,
SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte Düsseldorf/Berlin

Der Standardkommentar zur VOL/A –
mit aktueller Rechtsprechung!



ISBN
978-3-8462-0107-7

4., aktualisierte und überarbeitete Auflage, 2014, 1068 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Buch (Hardcover), 148,00 €

Müller-Wrede

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen –

VOL/A Kommentar

In bewährter Weise macht auch die Neuauflage den Leser mit allen Facetten eines Vergabeverfahrens nach VOL/A vertraut – von der Ausschreibung bis zum Zuschlag!

Die Autoren haben ihre Kommentierungen umfassend aktualisiert und teilweise neu bearbeitet. Dabei haben Sie insbesondere die seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergangene umfangreiche Rechtsprechung, insbesondere zur produktneutralen Vergabe und zur Behandlung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, eingearbeitet.

Das Werk zeichnet sich durch einen klar strukturierten Aufbau aus. Komplizierte Zusammenhänge werden anschaulich und praxisnah dargestellt. Damit legen Herausgeber und Autoren erneut eine Kommentierung auf qualitativ hohem Niveau vor.

IHRE VORTEILE

- Kompakte, übersichtliche und praxisorientierte Kommentierung der VOL/A
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
- Fachkompetente und erfahrene Autoren

Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.bundesanzeiger-verlag.de/0107-7

Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800 / 1 234-339

(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Fax: 0221/9 76 68-271 · in jeder Fachbuchhandlung



Bundesanzeiger
Verlag

www.bundesanzeiger-verlag.de